

## Der Fall Humer

**EuGH, Rs. C-255/99 (Humer), Urteil des Gerichtshofs vom 05. Februar 2002**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 6. Auflage 2011, S. 482 (Fall Nr. 179)

### 1. Vorbemerkungen

Anders als in dem Fall Ruhr liegt das Problem hier in der Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen in Österreich. Frau Humer ist österreichische Staatsangehörige, sie zog nach der Scheidung ihrer Eltern mit ihrer Mutter nach Frankreich. Da ihr der Vater keinen Unterhalt zahlte, beantragte sie in Österreich einen Unterhaltsvorschuss, der ihr aber mit der Begründung versagt wurde, dass sich ihr Wohnsitz nicht im Inland befände. Der Gerichtshof sah in dieser Voraussetzung einen Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1408/71. Das Kind eines Wanderarbeitnehmers gilt als Familienangehöriger i.S.d. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 lit. f Nr. i der Verordnung. Ihm steht, soweit einer der Elternteile in dem Mitgliedstaat arbeitet oder arbeitslos gemeldet ist, in dem die Leistung gewährt wird, die soziale Leistung des Mitgliedstaates zu.

### 2. Sachverhalt

Die minderjährige Klägerin Humer, vertreten durch ihre Mutter, ist ebenso wie ihre geschiedenen Eltern österreichische Staatsangehörige. Sie und ihre Mutter zogen nach Frankreich. Der Vater kam den Unterhaltszahlungen für die Tochter nicht nach. Die Mutter beantragte für ihre Tochter beim österreichischen Staat die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen, die wegen des französischen Wohnsitzes abgelehnt wurden. Der EuGH hat im Vorabentscheidungsverfahren die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland für mit der Verordnung Nr. 1408/71 unvereinbar erklärt.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

35 Zur Beantwortung dieser Frage ist zu prüfen, ob ein solches Kind ein Familienangehöriger des Arbeitnehmers oder Selbständigen im Sinne von Artikel 2 in Verbindung mit Art. 1 Buchstabe f Ziffer 1 der Verordnung Nr. 1408/71 ist.

36 Vorliegend ergibt sich aus den Randnummern 20 bis 22 dieses Urteils, dass sowohl der Vater als auch die Mutter der Antragstellerin entweder als Arbeitnehmer beschäftigt oder arbeitslos waren, als diese den Unterhaltsvorschuss beantragte. Außerdem ist unstreitig, dass die Antragstellerin zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt im Verhältnis zu beiden Elternteilen Familienangehörige war.

37 Ein Kind in der Situation der Antragstellerin fällt demnach in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71.

*Zum Recht eines minderjährigen Kindes in der Situation der Antragstellerin, aufgrund der Artikel 73 und 74 der Verordnung Nr. 1408/71 einen Unterhaltsvorschuss zu beantragen*

38 Das vorliegende Gericht möchte drittens in Erfahrung bringen, ob die Artikel 73 und 74 der Verordnung Nr. 1408/71 so auszulegen sind, dass sie einem minderjährigen Kind in der Situation der Antragstellerin einen Anspruch auf einen Unterhaltungs-vorschuss nach einer Regelung wie dem UVG gewähren.

39 Der Zweck der Artikel 73 und 74 der Verordnung Nr. 1408/71 besteht darin, zugunsten der Familienangehörigen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, die Gewährung der nach den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen Familienleistungen sicherzustellen (vgl. zu Artikel 73 der Verordnung Nr. 1408/71 Urteil vom 10. Oktober 1996 in den Rechtssachen C-245/94 und C-312/94, Hoever und Zachow, Slg. 1996, I-4895, Randnr. 32).

40 Durch diese Bestimmungen soll insbesondere verhindert werden, dass ein Mitgliedstaat die Gewährung oder die Höhe von Familienleistungen davon abhängig (S. I-1254) machen kann, dass die Familienangehörigen des Arbeitnehmers in dem die Leistungen erbringenden Mitgliedstaat wohnen; auf diese Weise soll verhindert werden, dass EG-Arbeitnehmer davon abgehalten werden, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen (vgl. insbesondere Urteile vom 22. Februar 1990 in der Rechtssache C-12/89, Gatto, Slg. 1990, I-557, abgekürzte Veröffentlichung, und Hoever und Zachow, Randnr. 34).

(...)

43 Die Scheidung hat nämlich regelmäßig zur Folge, dass die Kindesobsorge einem der beiden Elternteile übertragen wird, bei dem das Kind dann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es kann jedoch aus unterschiedlichen Gründen, wie etwa als Folge der Scheidung, dazu kommen, dass der Elternteil, dem die Kindesobsorge zukommt, seinen Herkunftsmitgliedstaat verlässt und sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlässt, um dort zu arbeiten. In einem solchen Fall wird auch der gewöhnliche Aufenthalt des minderjährigen Kindes in diesen anderen Mitgliedstaat verlegt.

44 Im Ausgangsverfahren hätte die Antragstellerin unstreitig einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss gehabt, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich beibehalten hätte. Der einzige Grund für die Versagung dieses Vorschusses bestand darin, dass ihre Mutter, der die Kindesobsorge zukommt, von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machte, so dass der nach dem UVG erforderliche gewöhnliche Aufenthalt im Inland nicht mehr gegeben war.